



November 2011

---

# Nachführung von Wohnungsnummern

Vergabe und Verteilung von Wohnungsnummern im  
Zusammenhang mit der Registerharmonisierung

---

Überarbeitete Kurzfassung der Studie "Nachhaltige Bewirtschaftung von Wohnungsnummern", welche von der Firma Plattner Schultz und Partner 2009 im Auftrag des BFS verfasst wurde.

# Inhaltsverzeichnis

<b>1</b>	<b>Ausgangslage</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Beschreibung der Prozessvarianten</b>	<b>5</b>
2.1	Mutationsereignisse und Akteure.....	5
2.1.1	Baubewilligungsverfahren und GWR-Nachführung .....	5
2.1.2	Im Nachführungsprozess der Wohnungsnummern involvierte Akteure .....	6
<b>3</b>	<b>Standardverfahren bei Neubauten</b>	<b>7</b>
3.1	Arbeitsschritte des Standardverfahrens bei Neubauten .....	8
3.2	Beschreibung der Arbeitsschritte des Standardverfahrens .....	9
<b>4</b>	<b>Verwendung von EWID als Wohnungsnummer</b>	<b>10</b>
4.1	Prozessvariante "EWID als Wohnungsnummer" im Überblick .....	11
4.2	Arbeitsschritte der Variante " EWID als Wohnungsnummer" .....	12
4.3	Checkliste für den Bauverwalter .....	13
4.4	Checkliste für den Bauherr .....	13
<b>5</b>	<b>Verwendung von administrativen Wohnungsnummern</b>	<b>14</b>
5.1	Prozessvariante "administrative Wohnungsnummern" im Überblick.....	15
5.2	Arbeitsschritte der Prozessvariante "administrative Wohnungsnummern".....	16
5.3	Checkliste für den Bauverwalter .....	17
5.4	Checkliste für den Bauherr .....	17
<b>6</b>	<b>Verwendung von physischen Wohnungsnummern</b>	<b>18</b>
6.1	Prozessvariante "physische Wohnungsnummern" im Überblick.....	19
6.2	Arbeitsschritte der Prozessvariante "physische Wohnungsnummern".....	20
6.3	Checkliste für den Bauverwalter .....	21
6.4	Checkliste für den Bauherr .....	21
	<b>Begriffe und Abkürzungen</b>	<b>22</b>
	<b>Literatur, Referenzdokumente</b>	<b>23</b>
	<b>Anhang Richtlinie zur Wohnungsnummerierung</b>	<b>24</b>

# 1 Ausgangslage

Die Verwendung harmonisierter Daten der kantonalen und kommunalen Einwohnerregister (EWR), der Personenregister des Bundes sowie des eidgenössischen Gebäude- und Wohnungsregisters (GWR) ersetzt die bisher im Zehnjahres-Rhythmus durchgeführte Volkszählung und ermöglicht im Verbund mit Stichprobenerhebungen eine qualitativ bessere und aktuellere Bevölkerungs- und Wohnungsstatistik. Im Rahmen der Registerharmonisierung ist zu diesem Zweck die korrekte Zuweisung der bei der Einwohnerkontrolle gemeldeten Personen zu den im GWR erfassten Wohnungen eine zentrale Aufgabe (EGID/EWID-Zuweisung gemäss Registerharmonisierungsgesetz<sup>1</sup> bzw. Registerharmonisierungsverordnung<sup>2</sup>).

Als Hilfsmittel für eine korrekte EGID/EWID-Zuweisung in den EWR haben gewisse Kantone und Gemeinden eine "sprechende", d.h. innerhalb eines Gebäudes logisch vergebene Wohnungsnummer eingeführt<sup>3</sup>. Die Verwendung einer solchen administrativen Wohnungsnummer vereinfacht bei Umzügen die Zuweisung von Personen zur entsprechenden Wohnung. Zu diesem Zweck müssen die administrativen Wohnungsnummern sowohl in den Einwohnerregistern, im Gebäude- und Wohnungsregister als auch bei Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen geführt werden.

Nach der erstmaliger Vergabe der Wohnungsnummern muss sicher gestellt werden, dass die Wohnungsnummern auch nachhaltig bewirtschaftet werden. Dies bedeutet einerseits, dass Veränderungen des Wohnungsbestandes durch Umbauten und Abbrüche zu einer entsprechenden Anpassung der Wohnungsnummerierung führen und in den verschiedenen Datenbeständen korrekt nachvollzogen werden. Andererseits müssen die Wohnungsnummern im Zusammenhang mit Eigentümer- bzw. Verwalterwechsel von Liegenschaften korrekt an den neuen Eigentümer bzw. die neue Verwaltung weitergegeben werden.

## Zielsetzung

Die wichtigsten Ziele einer nachhaltigen Bewirtschaftung von Wohnungsnummern können somit wie folgt beschrieben werden:

- Die eindeutige Identifikation jeder Wohnung innerhalb eines Gebäudes wird durch das eidg. GWR sichergestellt und bleibt auch bei baulichen und administrativen Veränderungen gewährleistet.
- Bei Neubauten (bzw. Umbauten) werden alle zur eindeutigen Identifikation der Wohnungen notwendigen Angaben bereits im Rahmen des Bauprozesses in das eidg. GWR erfasst und den für die Registerharmonisierung relevanten Umssysteme zur Verfügung gestellt.
- Bei Zuzug von Personen kann die Einwohnerkontrolle auf verschiedene bezüglich Wohnungsangaben harmonisierte Informationsquellen zurückgreifen, um die korrekte Zuordnung der jeweiligen Person zur Wohnung gemäss eidg. GWR vorzunehmen.

Für den elektronischen Datenaustausch dienen EGID/EWID als Schlüsselidentifikatoren. Diese müssen jedoch mit weiteren Angaben zur Identifikation der Wohnungen (analog der Gebäudeadresse für Gebäude) ergänzt werden. Vor allem bei Gebäuden mit mehreren Wohnungen pro Stockwerk ist dabei eine nach einheitlichen Regeln systematisch vergebene Wohnungsnummer hilfreich (administrative Wohnungsnummer, aWN). Idealerweise wird diese Wohnungsnummer zusätzlich im jeweiligen Gebäude sichtbar angebracht (physische Wohnungsnummer, pWN).

---

<sup>1</sup> Registerharmonisierungsgesetzes vom 23.06.2006 (SR 431.02)

<sup>2</sup> Registerharmonisierungsverordnung vom 21.11.2007 (SR 431.021)

<sup>3</sup> Empfehlung zur Vergabe von Wohnungsnummern vom Februar 2008

## Rahmenbedingungen

Folgende Rahmenbedingungen sind für die Ausgestaltung von geeigneten Verfahren zur nachhaltigen Bewirtschaftung von Wohnungsnummern relevant:

- Der im GWR abgebildete Wohnungsbestand wird bereits im Rahmen der Baubewilligungsverfahren laufend aktualisiert, d.h. Gebäude sind durch die kommunalen Bauämter zwingend ab Baubewilligung, Wohnungen spätestens bei Bauabnahme im eidg. GWR zu erfassen.
- Bei der Eröffnung von Wohnungen im GWR erfolgt automatisch die Vergabe des EWID (systemgenerierten Schlüssel), welcher in Kombination mit dem EGID schweizweit eindeutig und einmalig ist.
- Die Angabe des Stockwerks sowie der Zimmerzahl ist für jede Wohnung im eidg. GWR obligatorisch. Die Erfassung weiterer Identifikationsmerkmale wie die Lage auf dem Stockwerk, eine administrative oder physische Wohnungsnummer (aWN bzw. pWN) ist dagegen nur soweit erforderlich, als die obligatorischen Merkmale keine eindeutige Identifikation der Wohnung innerhalb des Gebäudes erlauben. Gewisse Kantone (oder Gemeinden) haben dazu gesetzliche Grundlagen erlassen. In diesen Kantonen (Gemeinden) ist die Führung einer Wohnungsnummer (aWN oder pWN) für alle Wohnungen erforderlich.
- Die kommunalen Einwohnerkontrollen sind dazu verpflichtet, alle angemeldeten Personen zu einer Wohnung gemäss eidg. GWR zuzuweisen. EGID/EWID dienen dabei als Schlüssel beim Datenaustausch zwischen EWR und GWR sowie zwischen Gemeinden, Kantonen und Bund. Die Identifikatoren EGID und EWID sollten vorhanden sein wenn eine Person eine Wohnung bezieht.
- Die Nachführung des eidg. GWR durch kommunale Bauämter erfolgt mindestens vierteljährlich; die Lieferung harmonisierter EWR-Daten durch die kommunalen Einwohnerkontrollen an die Statistik erfolgt in vierteljährlichem Rhythmus.
- Die Weitergabe von Gebäude- und Wohnungsdaten aus dem eidg. GWR erfolgt auf der Grundlage der GWR-Verordnung. Diese sieht gemäss Artikel 12 für Einwohnerkontrollen eine spezifische Schnittstelle (Typ E), für andere an der Registerharmonisierung beteiligte Stellen ein gemäss Artikel 13 eingeschränktes Datenangebot vor.

Die Vergabe und Nachführung von Wohnungsidentifikatoren im eidg. GWR sowie deren Verwendung in den Einwohnerregistern bedeutet nicht nur eine neue Aufgabe für die öffentliche Verwaltung, sondern eröffnet auch neue Möglichkeiten und Chancen für den Austausch von Immobiliendaten zwischen der öffentlichen Hand und privaten Akteuren.

Namentlich im Zusammenhang mit der zunehmenden Nachfrage nach elektronischer Abwicklung von Verwaltungsprozessen (eGovernment) stellen die im eidg. GWR verwalteten Wohnungsidentifikatoren ein grosses Potential dar. Dies ist bei der Ausgestaltung der Nachführungsprozesse in geeigneter Weise mitzuberücksichtigen.

## 2 Beschreibung der Prozessvarianten

Die Vergabe von neuen Wohnungsnummern soll nicht als eigenständiger Prozess abgewickelt, sondern an das Baubewilligungsverfahren gekoppelt und damit in den Nachführungsprozess der Registern (GWR, EWR, Registern von Liegenschaftsverwaltungen, usw.) integriert werden, um so die bestehenden Meldeflüsse zu nutzen und den entstehenden Mehraufwand zu minimieren.

Für die Zuordnung von Wohnungsnummern durch die Einwohnerkontrollen bei Wohnungswechsel wird in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen grundsätzlich von einem Erstbezug neuerstellter Wohnungen ausgegangen. Ziehen Personen in bestehende Wohnungen ein, ergeben sich teilweise Vereinfachungen bei der Zuweisung von Wohnungsnummern.

### 2.1 Mutationsereignisse und Akteure

#### 2.1.1 Baubewilligungsverfahren und GWR-Nachführung

Auslöser für Veränderungen des Wohnungsbestands und somit auch der Wohnungsnummerierung sind bauliche Änderungen, welche zur Entstehung neuer Wohnungen (Neubau, Umbau), zur Aufhebung bestehender Wohnungen (Umbau, Abbruch) oder zur Veränderung bestehender Wohnungen (Umbau, Zweckentfremdung) führen können:

**Neubau:** Wenn im Rahmen eines Neubauprojekts neue Wohnungen entstehen, werden im GWR sowohl die neuen Gebäude (ab Baubewilligung) als auch deren Wohnungen (spätestens ab Fertigstellung) erfasst. Die Erstellung neuer Wohnungen ist in allen Kantonen bewilligungspflichtig, die Meldung der Fertigstellung durch den Bauherr bzw. die Bauabnahme durch die Baubehörden erfolgen jedoch nicht zwingend zeitgleich mit dem Bezug neuerstellter Wohnungen durch Mieter bzw. Eigentümer.

**Umbau:** Infolge von Umbau- oder Renovationsvorhaben können sowohl bestehende Wohnungen aufgehoben als auch neue Wohnungen geschaffen werden. In anderen Fällen werden lediglich bestimmte Eigenschaften der Wohnung (z.B. Zimmerzahl) verändert.

Zusätzliche Wohnungen (z.B. Dachausbau) werden im GWR als Neueinträge erfasst, aufgehobene Wohnungen (z.B. Wohnungszusammenlegung) werden mit dem Status "aufgehoben" markiert<sup>4</sup>. Änderungen von Fläche, Zimmerzahl etc. werden für die betreffenden Wohnungen nachgeführt. Die Mutationen erfolgen im Prinzip bei Fertigstellung des Umbauprojektes, jedoch ist die Ausgestaltung der entsprechenden Baubewilligungs- und Bauabnahmeverfahren in den einzelnen Kantonen sehr heterogen.

**Zweckentfremdung:** Bei der Umnutzung von Wohnungen z.B. in ein Büro oder eine Arztpraxis ohne bauliche Eingriffe in den Wohnungsbestand erfolgt keine Änderung der Wohnungsangaben im GWR, bestehende Einträge von Wohnungsnummern und anderen Identifikationsmerkmalen bleiben unverändert.

**Abbruch:** Beim Abbruch eines Gebäudes werden auch die Wohnungen des Gebäudes zerstört, d.h. im GWR wird das Gebäude mit dem Status "abgebrochen" und die Wohnungen mit dem Status "aufgehoben" gekennzeichnet. Dies erfolgt in der Regel im Rahmen eines Neubauprojektes (Ersatzbauten), in seltenen Fällen handelt es sich um ein eigenständiges Ereignis (Brand, Naturkatastrophen etc.). Im Zusammenhang mit Ersatzbauten entsteht häufig ein neues Gebäude mit gleicher Adresse wie das abgebrochene Gebäude. Dabei ist zu beachten, dass der Neubau als Neueintrag im GWR erfasst wird, d.h. die Wohnungen erhalten neue Identifikatoren (EGID/EWID).

---

<sup>4</sup> Details siehe GWR-Merkmalenkatalog, Beschreibung des Merkmals EWID.

### 2.1.2 *Im Nachführungsprozess der Wohnungsnummern involvierte Akteure*

In den Nachführungsprozessen von Wohnungsnummern sind verschiedene Akteure mit spezifischen Rollen involviert:

**Registerführer GWR:** Das eidg. GWR wird gemäss Bundesstatistikgesetz<sup>5</sup> durch das Bundesamt für Statistik (BFS) in Zusammenarbeit mit den Kantonen und Gemeinden geführt. Artikel 2 der GWR-Verordnung<sup>6</sup> gibt den Kantonen die Möglichkeit, ein eigenes, durch das BFS anerkanntes GWR zu führen. Die Anerkennung kantonaler GWR durch den Bund ist jedoch an Vorgaben des BFS geknüpft und bisher haben nur wenige Kantone von dieser Möglichkeit Gebrauch gemacht.

Der Registerführer GWR hat die Aufgabe, die termin- und sachgerechte Nachführung der GWR-Daten durch die Baubehörden sicherzustellen, d.h. die Rolle des Registerführers GWR ist prozessbegleitend und deshalb in den nachfolgenden Prozessbeschreibungen nicht explizit dargestellt.

**Baubehörde:** Oft auch Bauverwaltung o.ä. genannt. Die Baubehörde ist für die Behandlung von Baugesuchen, für die Erteilung von Baubewilligungen sowie für die Kontrolle der Bauausführung zuständig. Es handelt sich in der Regel um eine kommunale Stelle, in Ausnahmefällen auch eine kantonale Stelle (zentrale Baugesuchsverwaltung des Kantons).

Gemäss Vorgaben der GWR-Verordnung und entsprechend den Grundsätzen der Quelldatenbewirtschaftung sind die Baubehörden die Meldestelle zur Nachführung des GWR und somit auch für die Nachführung allfälliger Wohnungsnummer zuständig.

**Einwohnerkontrolle:** Oft auch Einwohnermeldeamt oder -kundenfreundlicher – Bevölkerungsdienste genannt. Die Einwohnerkontrolle ist verantwortlich für die Führung des Einwohnerregisters, in der Regel handelt es sich um eine kommunale Stelle. Sie bezieht Daten aus dem GWR, um bei Neuanmeldungen bzw. Umzugsmeldungen von Einwohnern die Zuweisung von Personen/Haushalten zu den entsprechenden Wohnungen korrekt vornehmen zu können.

**Eigentümer:** Eigentümer einer Liegenschaft und ausser bei Baurechtspartellen auch Eigentümer des Grundstücks, auf welchem sich die Liegenschaft befindet. Er ist verantwortlich für die Verwendung der Wohnungsnummerierung in seiner Liegenschaft. Die Eigentümerrolle wird in den nachfolgenden Prozessdiagrammen nicht separat dargestellt, da für die Nachführung der Wohnungsnummerierung in erster Linie die Rolle des Bauherrn und des Liegenschaftsverwalters massgebend sind.

**Bauherr:** Verantwortlich für die Eingabe des Baugesuchs und für die Realisierung des Bauprojekts. Der Bauherr ist in der Regel auch Eigentümer des zu bebauenden Grundstücks.

**Liegenschaftsverwaltung:** Für die Verwaltung einer Liegenschaft zuständige Stelle (Vermietung, Verkauf von Wohnungen sowie Abwicklung des Behördenverkehrs). Diese Rolle kann vom Eigentümer selbst wahrgenommen werden bzw. ganz oder teilweise an dafür spezialisierte Treuhandfirmen delegiert werden.

**Bewohner(in):** Bewohnt eine Wohnung und meldet allfällige Wohnungswechsel bei der Einwohnerkontrolle. In Einzelfällen müsste zwischen Wohnungsinhabern (unterzeichnen den Mietvertrag) und Bewohnern unterschieden werden (z.B. bei Untermietverträgen), zur Vereinfachung wird aber im Folgenden davon ausgegangen, dass Wohnungsinhaber und Bewohner identisch sind.

---

<sup>5</sup> Bundesstatistikgesetz vom 9. Oktober 1992 (SR 431.01)

<sup>6</sup> Verordnung vom 31. Mai 2000 über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister (SR 431.841)

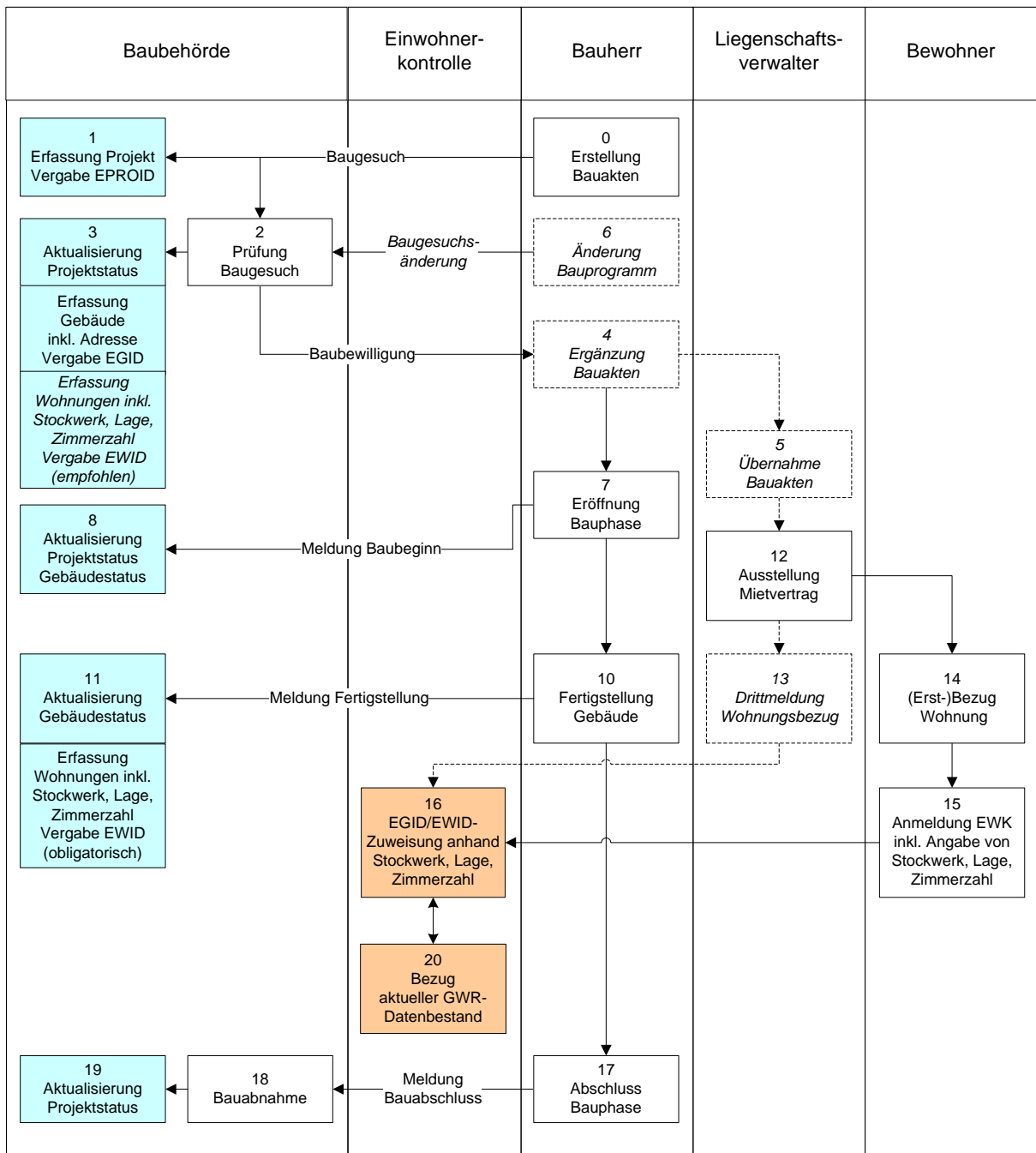
### 3 Standardverfahren bei Neubauten

Im Standardverfahren werden für Neubauwohnungen keine Wohnungsnummern vergeben und eine Auskunftspflicht der Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwalter für die EWID-Zuweisung im Rahmen von (Erst-)Vermietungen wird nicht vorausgesetzt.

- Die Neubauwohnungen werden – spätestens bei Fertigstellung des Gebäudes (Einzugsbewilligung) – durch die Baubehörde mit allen erforderlichen Identifizierungsmerkmalen ohne zusätzliche Nummerierung im GWR erfasst.
- Beim Erstbezug der Neubauwohnungen erfolgt die EWID-Zuweisung durch die Einwohnerkontrolle aufgrund der Lageangaben (z.B. "3. Stock links") des Meldepflichtigen.

Die Identifizierung der Neubauwohnungen im GWR bzw. die EWID-Zuweisung im EWR basiert somit ausschliesslich auf den Wohnungsmerkmalen «Stockwerk», «Lage auf dem Stockwerk» (optional) und «Anzahl Zimmer».

### 3.1 Arbeitsschritte des Standardverfahrens bei Neubauten



### 3.2 Beschreibung der Arbeitsschritte des Standardverfahrens

Nr.	Bezeichnung	Stelle	Input	Output	Bemerkungen
0	Erstellung Bauakten	Bauherr	Baupläne	Baugesuch	Eingabe des Baugesuchs inkl. Baupläne
1	Erfassung Bauprojekt	Baubehörde	Baugesuch	Vergabe EPROID für Bauprojekt	
2	Prüfung Baugesuch	Baubehörde	Baugesuch	Baubewilligung	Bewilligung des Bauvorhabens wird für weitere Arbeitsschritte vorausgesetzt.
3	Aktualisierung Projektstatus Erfassung Gebäude	Baubehörde	Geprüftes und bewilligtes Baugesuch	Vergabe Adresse plus EGID für projektiertes Gebäude	<i>Optional: Erfassung der Wohnungen → Vergabe EWID für projektierte Wohnungen.</i>
4	<i>Ergänzung Bauakten</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Baubewilligung</i>	<i>Baupläne</i>	<i>Bauauflagen, Zuteilung von Gebäudeadressen u.a.</i>
5	<i>Übernahme Bauakten</i>	<i>Liegenschaftsverwalter</i>	<i>Baupläne</i>	<i>Liegenschaftsverzeichnis</i>	<i>Erfassung Wohnungen in Immobilienverwaltungs-Software</i>
6	<i>Änderung Bauprogramm</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Geänderte Baupläne</i>	<i>Baugesuchsänderung</i>	<i>Wiederholung der Arbeitsschritte 3 - 5</i>
7	Eröffnung Bauphase	Bauherr	Meldung Baubeginn	---	Bauarbeiten müssen i.d.R. innerhalb 2 Jahre nach Baubewilligung beginnen.
8	Aktualisierung Projektstatus Gebäudestatus	Baubehörde	Meldung Baubeginn	Aktualisierte GWR-Daten	Projekt- und Gebäudestatus = Im Bau
10	Fertigstellung Gebäude	Bauherr	Meldung Fertigstellung	Einzugsbewilligung	Ab diesem Zeitpunkt ist der Erstbezug der Wohnungen durch Mieter möglich.
11	Aktualisierung Gebäudestatus Erfassung Wohnungen	Baubehörde	Meldung Fertigstellung	Aktualisierte GWR-Daten Vergabe EWID für Wohnungen	Gebäude- und Wohnungsstatus = Bestehend
12	Ausstellung Mietvertrag	Liegenschaftsverwalter	Liegenschaftsverzeichnis	Mietvertrag	Inkl. Lageangaben zur Wohnung (z.B. "3. Stock links").
13	<i>Drittmeldung Wohnungsbezug</i>	<i>Liegenschaftsverwalter</i>	<i>Einzugsbewilligung</i>	<i>Meldung Wohnungsbezug</i>	<i>In einzelnen Kantonen ist Bezugsmeldung durch Liegenschaftsverwaltungen obligatorisch</i>
14	(Erst-)Bezug Wohnung	Bewohner	Unterzeichneter Mietvertrag	Umzugsmeldung	
15	Anmeldung EWK	Bewohner	Umzugsmeldung	Eintrag EWR	Inkl. Lageangaben zur Wohnung (z.B. "3. Stock links").
16	EGID/EWID-Zuweisung	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	Eintrag EWR inkl. EGID/EWID	
17	Abschluss Bauphase	Bauherr	Fertigstellung aller Gebäude	Meldung Bauabschluss	
18	Baubabnahme	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Abnahmeprotokoll	Nicht in allen Kantonen obligatorisch.
19	Aktualisierung Projektstatus	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Aktualisierte GWR-Daten	Projektstatus = abgeschlossen
20	Bezug GWR-Daten	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	---	Via WebInterface, Web-Services (Ereignisbezogen) oder WebTransfer (alle 3 Mt.)

#### Legende

Arbeitsschritt unabhängig der Registerharmonisierung

*kursiv*

*Optionaler Arbeitsschritt*

GWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Nachführung"

EWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Zuweisung"

## 4 Verwendung von EWID als Wohnungsnummer

Bei dieser Variante werden für Neubauwohnungen keine Wohnungsnummern vergeben, es besteht jedoch eine Auskunftspflicht der Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwalter für die EWID-Zuweisung im Rahmen von (Erst-)Vermietungen.

- Die Neubauwohnungen werden ab Projekteingabe durch die Baubehörde mit allen erforderlichen Identifizierungsmerkmalen, aber ohne zusätzliche Nummerierung im GWR erfasst.
- Mit der Baubewilligung teilt die Baubehörde dem Bauherrn die EWID der projektierten Wohnungen gemäss GWR mit, dieser hat sie dem Vermieter der Neubauwohnungen bekannt zu machen.
- Beim Erstbezug der Neubauwohnungen erfolgt die EWID-Zuweisung durch die Einwohnerkontrolle aufgrund der EWID-Angabe auf dem Mietvertrag bzw. der Einzugsmeldung.

Die Identifizierung der Neubauwohnungen im GWR bzw. in den Dokumenten der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen basiert auf dem EWID sowie den ergänzenden Wohnungsmerkmalen «Stockwerk», «Lage auf dem Stockwerk» (optional) und «Anzahl Zimmer».



## 4.2 Arbeitsschritte der Variante " EWID als Wohnungsnummer "

Nr.	Bezeichnung	Stelle	Input	Output	Bemerkungen
0	Erstellung Bauakten	Bauherr	Baupläne	Baugesuch	Eingabe des Baugesuchs inkl. Baupläne
1	Erfassung Bauprojekt	Baubehörde	Baugesuch	Vergabe EPROID für Bauprojekt	
2	Prüfung Baugesuch	Baubehörde	Baugesuch	Baubewilligung	Bewilligung des Bauvorhabens wird für weitere Arbeitsschritte vorausgesetzt.
3	Aktualisierung Projektstatus Erfassung Gebäude <b>inkl. Wohnungen</b>	Baubehörde	Geprüftes und bewilligtes Baugesuch	Vergabe Adresse plus EGID für projektiertes Gebäude <b>plus EWID für Wohnungen</b>	<b>Erfassung der Wohnungen ab Baubewilligung zwingend.</b>
4	Ergänzung Bauakten	Bauherr	Baubewilligung	Baupläne <b>inkl. EGID/EWID</b>	Bauauflagen, Zuteilung von Gebäudeadressen <b>inkl. EGID/EWID</b>
5	Übernahme Bauakten	Liegenschaftsverwalter	Baupläne	Liegenschaftsverzeichnis <b>inkl. EGID/EWID</b>	Erfassung Wohnungen <b>inkl. EGID/EWID</b> in Immobilienverwaltungs-Software
6	<i>Änderung Bauprogramm</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Geänderte Baupläne</i>	<i>Baugesuchsänderung</i>	<i>Wiederholung der Arbeitsschritte 3 - 5</i>
7	Eröffnung Bauphase	Bauherr	Meldung Baubeginn	---	Bauarbeiten müssen i.d.R. innerhalb 2 Jahre nach Baubewilligung beginnen.
8	Aktualisierung Projektstatus Gebäudestatus <b>Whg.-status</b>	Baubehörde	Meldung Baubeginn	Aktualisierte GWR-Daten	Projekt-, Gebäude- und Wohnungsstatus = Im Bau
10	Fertigstellung Gebäude	Bauherr	Meldung Fertigstellung	Einzugsbewilligung	Ab diesem Zeitpunkt ist der Erstbezug der Wohnungen durch Mieter möglich.
11	Aktualisierung Gebäudestatus <b>Whg.-status</b>	Baubehörde	Meldung Fertigstellung	Aktualisierte GWR-Daten	Gebäude- und Wohnungsstatus = Bestehend
12	Ausstellung Mietvertrag	Liegenschaftsverwalter	Liegenschaftsverzeichnis	Mietvertrag <b>inkl. EGID/EWID</b>	<b>Inkl. Angabe von EGID/EWID</b>
13	Drittmeldung Wohnungsbezug	Liegenschaftsverwalter	Einzugsbewilligung	Meldung Wohnungsbezug <b>inkl. EGID/EWID</b>	<b>Bezugsmeldung durch Liegenschaftsverwaltungen immer mit EGID/EWID.</b>
14	(Erst-)Bezug Wohnung	Bewohner	Unterzeichneter Mietvertrag	Umzugsmeldung	
15	Anmeldung EWK	Bewohner	Umzugsmeldung	Eintrag EWR	<b>Inkl. Angabe von EGID/EWID</b>
16	<b>EGID/EWID-Zuweisung</b>	<b>Einwohnerkontrolle</b>	<b>Aktualisierte GWR-Daten</b>	<b>Eintrag EWR inkl. EGID/EWID</b>	<b>Direkte EGID/EWID-Zuweisung bei Anmeldung</b>
17	Abschluss Bauphase	Bauherr	Fertigstellung aller Gebäude	Meldung Bauabschluss	
18	Baubabnahme	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Abnahmeprotokoll	Nicht in allen Kantonen obligatorisch.
19	Aktualisierung Projektstatus	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Aktualisierte GWR-Daten	Projektstatus = abgeschlossen
20	Bezug GWR-Daten	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	---	Via WebInterface, Web-Services (Ereignisbezogen) oder WebTransfer (alle 3 Mt.)

### Legende

schwarz Arbeitsschritt unabhängig der Registerharmonisierung

*kursiv* Optionaler Arbeitsschritt

**rot** Angepasster Arbeitsschritt der Prozessvariante gegenüber dem Standardverfahren

**GWR** Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Nachführung"

**EWR** Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Zuweisung"

### 4.3 Checkliste für den Bauverwalter

Erreigniss	Aktivität	
Baubewilligungs-erteilung	<input type="checkbox"/>	Eingabe zur Bauprojekt, Gebäude und Wohnungen sind im GWR erfasst
	<input type="checkbox"/>	Bauakten sind mit EGID und EWID ergänzt
<i>Änderung Bauprogramm</i>	<input type="checkbox"/>	<i>Die Angaben sind im GWR korrigiert</i>
	<input type="checkbox"/>	<i>EGID / EWID sind auf den Bauakten korrigiert (falls nötig)</i>
Baubeginn	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt
Bauende	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt

### 4.4 Checkliste für den Bauherr

Erreigniss	Aktivität	
Baubewilligungs-erteilung	<input type="checkbox"/>	Bauakten sind mit EGID und EWID ergänzt. Ansonsten muss der Bauverwalter nachfragen
Übergabe an die Liengenschafts-verwaltung	<input type="checkbox"/>	EGID und EWID sind der Liegenschaftsverwaltung bekannt

## 5 Verwendung von administrativen Wohnungsnummern

In Abweichung zum Standardverfahren wird bei dieser Variante für jede Neubauwohnung in Ergänzung zum EWID eine Wohnungsnummer vergeben; es besteht eine Auskunftspflicht der Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwalter für die EWID-Zuweisung im Rahmen von (Erst-)Vermietungen.

- Mit der Baubewilligung teilt die Baubehörde dem Bauherrn die Wohnungsnummern der projektierten Wohnungen mit, dieser hat sie dem Vermieter der Neubauwohnungen bekannt zu machen.
- Die Neubauwohnungen werden – spätestens bei Fertigstellung des Gebäudes (Einzugsbewilligung) – durch die Baubehörde inkl. der zusätzlichen Wohnungsnummern im GWR erfasst.
- Beim Erstbezug der Neubauwohnungen erfolgt die EWID-Zuweisung durch die Einwohnerkontrolle aufgrund der Wohnungsnummer auf dem Mietvertrag bzw. der Einzugsmeldung.

Die Identifizierung der Neubauwohnungen im GWR bzw. in den Dokumenten der Eigentümer und Liegenschaftsverwaltungen basiert auf der administrativen Wohnungsnummer (aWN), welche im Baubewilligungsverfahren – idealerweise gemäss den Nummerierungsempfehlungen des BFS – vergeben wurde.



## 5.2 Arbeitsschritte der Prozessvariante "administrative Wohnungsnummern"

Nr.	Bezeichnung	Stelle	Input	Output	Bemerkungen
0	Erstellung Bauakten	Bauherr	Baupläne	Baugesuch	Eingabe des Baugesuchs inkl. Baupläne
1	Erfassung Bauprojekt	Baubehörde	Baugesuch	Vergabe EPROID für Bauprojekt	
2	Prüfung Baugesuch	Baubehörde	Baugesuch	Baubewilligung	Bewilligung des Bauvorhabens wird für weitere Arbeitsschritte vorausgesetzt.
3	Aktualisierung Projektstatus Erfassung Gebäude <b>und Wohnungen</b>	Baubehörde	Geprüftes und bewilligtes Baugesuch	Vergabe Adresse plus EGID für projektiertes Gebäude <b>Vergabe EWID für projektierte Wohnungen.</b>	<i>Erfassung der Wohnungen mit AWN zwingend.</i>
4	Ergänzung Bauakten	Bauherr	Baubewilligung	Baupläne <b>inkl. aWN</b>	Bauauflagen, Zuteilung von Gebäudeadressen <b>inkl. aWN</b>
5	Übernahme Bauakten	Liegenschaftsverwalter	Baupläne	Liegenschaftsverzeichnis <b>inkl. aWN</b>	Erfassung Wohnungen <b>inkl. aWN</b> in Immobilienverwaltungs-Software
6	<i>Änderung Bauprogramm</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Geänderte Baupläne</i>	<i>Baugesuchsänderung</i>	<i>Wiederholung der Arbeitsschritte 3 - 5</i>
7	Eröffnung Bauphase	Bauherr	Meldung Baubeginn	---	Bauarbeiten müssen i.d.R. innerhalb 2 Jahre nach Baubewilligung beginnen.
8	Aktualisierung Projektstatus Gebäudestatus	Baubehörde	Meldung Baubeginn	Aktualisierte GWR-Daten	Projekt- und Gebäudestatus = Im Bau
10	Fertigstellung Gebäude	Bauherr	Meldung Fertigstellung	Einzugsbewilligung	Ab diesem Zeitpunkt ist der Erstbezug der Wohnungen durch Mieter möglich.
11	Aktualisierung Gebäudestatus	Baubehörde	Meldung Fertigstellung	Aktualisierte GWR-Daten	Gebäude- und Wohnungsstatus = Bestehend
12	Ausstellung Mietvertrag	Liegenschaftsverwalter	Liegenschaftsverzeichnis	Mietvertrag <b>inkl. aWN</b>	<b>Inkl. Angabe von aWN</b>
13	Drittmeldung Wohnungsbezug	Liegenschaftsverwalter	Einzugsbewilligung	Meldung Wohnungsbezug <b>inkl. aWN</b>	<b>Bezugsmeldung durch Liegenschaftsverwaltungen immer mit aWN.</b>
14	(Erst-)Bezug Wohnung	Bewohner	Unterzeichneter Mietvertrag	Umzugsmeldung	
15	Anmeldung EWK	Bewohner	Umzugsmeldung	Eintrag EWR	<b>Inkl. Angabe von aWN</b>
16	EGID/EWID-Zuweisung	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	Eintrag EWR inkl. EGID/EWID	<b>EWID-Zuweisung aufgrund aWN</b>
17	Abschluss Bauphase	Bauherr	Fertigstellung aller Gebäude	Meldung Bauabschluss	
18	Baubabnahme	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Abnahmeprotokoll	Nicht in allen Kantonen obligatorisch.
19	Aktualisierung Projektstatus	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Aktualisierte GWR-Daten	Projektstatus = abgeschlossen
20	Bezug GWR-Daten	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	---	Via WebInterface, Web-Services (Ereignisbezogen) oder WebTransfer (alle 3 Mt.)

### Legende

schwarz Arbeitsschritt unabhängig der Registerharmonisierung

*kursiv* Optionaler Arbeitsschritt

rot **Angepasster Arbeitsschritt der Prozessvariante gegenüber dem Standardverfahren**

GWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Nachführung"

EWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Zuweisung"

### 5.3 Checkliste für den Bauverwalter

Erreigniss	Aktivität	
Baubewilligungs-erteilung	<input type="checkbox"/>	Eingabe zu Bauprojekt und Gebäude sind im GWR erfasst.
	<input type="checkbox"/>	Wohnungsangaben inkl. aWN sind im GWR erfasst.
	<input type="checkbox"/>	Bauakten sind mit EGID und aWN ergänzt.
Änderung Bauprogramm	<input type="checkbox"/>	<i>Die Angaben sind im GWR korrigiert.</i>
	<input type="checkbox"/>	<i>EGID / aWN sind auf den Bauakten korrigiert (falls nötig).</i>
Baubeginn	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt.
Bauende	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt.

### 5.4 Checkliste für den Bauherr

Erreigniss	Aktivität	
Baubewilligungs-erteilung	<input type="checkbox"/>	Bauakten sind mit EGID und aWN ergänzt. Ansonsten muss der Bauverwalter nachfragen.
Übergabe an die Liengenschafts-verwaltung	<input type="checkbox"/>	EGID und aWN sind der Liegenschaftsverwaltung bekannt.
Bauende	<input type="checkbox"/>	Bauakten sind mit EGID und aWN ergänzt. <i>Ansonsten muss der Bauverwalter nachfragen.</i>

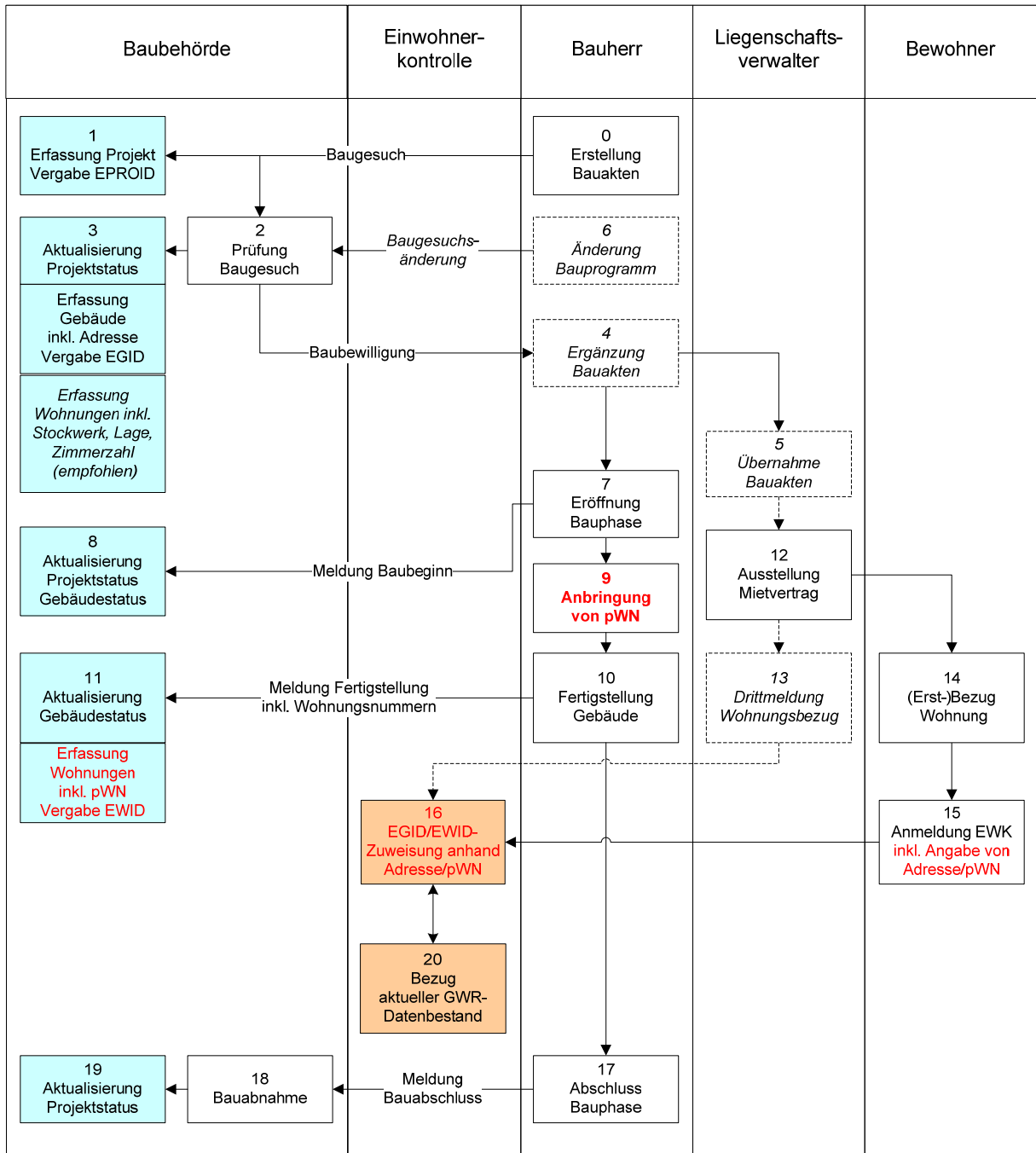
## 6 Verwendung von physischen Wohnungsnummern

In Abweichung zum Standardverfahren wird bei dieser Variante für jede Neubauwohnung in Ergänzung zum EWID eine Wohnungsnummer vergeben; es besteht jedoch keine Auskunftspflicht der Eigentümer bzw. Liegenschaftsverwalter für die EWID-Zuweisung im Rahmen von (Erst-)Vermietungen.

- Mit der Baubewilligung teilt die Baubehörde dem Bauherrn die Wohnungsnummern der projektierten Wohnungen mit; dieser hat sie vor dem Erstbezug der Wohnungen im Gebäude sichtbar anzubringen (Klingeltableau, Briefkasten, Wohnungstüre o.ä.).
- Die Neubauwohnungen werden – spätestens bei Fertigstellung des Gebäudes (Einzugsbewilligung) – durch die Baubehörde inkl. der zusätzlichen Wohnungsnummern im GWR erfasst.
- Beim Erstbezug der Neubauwohnungen erfolgt die EWID-Zuweisung durch die Einwohnerkontrolle aufgrund der Angabe der Wohnungsnummer durch den Meldepflichtigen.

Die Identifizierung der Neubauwohnungen im GWR bzw. die EWID-Zuweisung im EWR basiert auf der physischen Wohnungsnummer (pWN), welche im Gebäude sichtbar angebracht ist.

## 6.1 Prozessvariante "physische Wohnungsnummern" im Überblick



## 6.2 Arbeitsschritte der Prozessvariante "physische Wohnungsnummern"

Nr.	Bezeichnung	Stelle	Input	Output	Bemerkungen
0	Erstellung Bauakten	Bauherr	Baupläne	Baugesuch	Eingabe des Baugesuchs inkl. Baupläne
1	Erfassung Bauprojekt	Baubehörde	Baugesuch	Vergabe EPROID für Bauprojekt	
2	Prüfung Baugesuch	Baubehörde	Baugesuch	Baubewilligung	Für die weitere Arbeitsschritte vorausgesetzt.
3	Aktualisierung Projektstatus Erfassung Gebäude	Baubehörde	Geprüftes und bewilligtes Baugesuch	Vergabe Adresse plus EGID für projektiertes Gebäude	<i>Optional: Erfassung der Wohnungen → Vergabe EWID für projektierte Wohnungen.</i>
4	<i>Ergänzung Bauakten</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Baubewilligung</i>	<i>Baupläne</i>	<i>Bauauflagen, Zuteilung von Gebäudeadressen</i>
5	<i>Übernahme Bauakten</i>	<i>Liegenschaftsverwalter</i>	<i>Baupläne</i>	<i>Liegenschaftsverzeichnis</i>	<i>Erfassung in Immobilienverwaltungs-Software</i>
6	<i>Änderung Bauprogramm</i>	<i>Bauherr</i>	<i>Geänderte Baupläne</i>	<i>Baugesuchsänderung</i>	<i>Wiederholung der Arbeitsschritte 3 - 5</i>
7	Eröffnung Bauphase	Bauherr	Meldung Baubeginn	---	Bauarbeiten müssen i.d.R. innerhalb 2 Jahre nach Baubewilligung beginnen.
8	Aktualisierung Projektstatus Gebäudestatus	Baubehörde	Meldung Baubeginn	Aktualisierte GWR-Daten	Projekt- und Gebäudestatus = Im Bau
9	Anbringung von pWN	Bauherr	Baupläne inkl. pWN	Im Gebäude sichtbare pWN	pWN wird an Klingeltableau, Briefkästen o.ä. angebracht.
10	Fertigstellung Gebäude	Bauherr	Meldung Fertigstellung inkl. pWN	Einzugsbewilligung	Ab diesem Zeitpunkt ist der Erstbezug der Wohnungen durch Mieter möglich.
11	Aktualisierung Gebäudestatus Erfassung Wohnungen inkl. pWN	Baubehörde	Meldung Fertigstellung inkl. pWN	Aktualisierte GWR-Daten Vergabe EWID für Wohnungen	Gebäude- und Wohnungsstatus = Bestehend
12	Ausstellung Mietvertrag	Liegenschaftsverwalter	Liegenschaftsverzeichnis	Mietvertrag	
13	<i>Drittmeldung Wohnungsbezug</i>	<i>Liegenschaftsverwalter</i>	<i>Einzugsbewilligung</i>	<i>Meldung Wohnungsbezug</i>	<i>In einzel. Kantonen ist Bezugsmeldung durch Liegenschaftsverwaltungen obligatorisch</i>
14	(Erst-)Bezug Wohnung	Bewohner	Unterzeichneter Mietvertrag	Umzugsmeldung	
15	Anmeldung EWK	Bewohner	Umzugsmeldung	Eintrag EWR	Inkl. Angabe der phys. Wohnungsnummer (z.B. "302").
16	EGID/EWID-Zuweisung	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	Eintrag EWR inkl. EGID/EWID	EWID-Zuweisung aufgrund pWN
17	Abschluss Bauphase	Bauherr	Fertigstellung aller Gebäude	Meldung Bauabschluss	
18	Baubabnahme	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Abnahmeprotokoll	Nicht in allen Kantonen obligatorisch.
19	Aktualisierung Projektstatus	Baubehörde	Meldung Bauabschluss	Aktualisierte GWR-Daten	Projektstatus = abgeschlossen
20	Bezug GWR-Daten	Einwohnerkontrolle	Aktualisierte GWR-Daten	---	Via WebInterface, Web-Services (Ereignisbezogen) oder WebTransfer (alle 3 Mt.)

### Legende

schwarz Arbeitsschritt unabhängig der Registerharmonisierung

rot Angepasster Arbeitsschritt der Prozessvariante gegenüber dem Standardverfahren

kürsiv Optionaler Arbeitsschritt

GWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Nachführung"

EWR Arbeitsschritt Standardprozess "EGID/EWID-Zuweisung"

### 6.3 Checkliste für den Bauverwalter

Erreigniss	Aktivität	
Baubewilligungs-erteilung	<input type="checkbox"/>	Eingabe zur Bauprojekt und Gebäude sind im GWR erfasst. <i>Optional : Die Wohnungsangaben sind im GWR erfasst.</i>
Änderung Bauprogramm	<input type="checkbox"/>	Die Angaben sind im GWR korrigiert.
Baubeginn	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt.
Bauende	<input type="checkbox"/>	Wohnungsangaben, inkl. PWN, sind im GWR erfasst.
	<input type="checkbox"/>	Gebäude- und Wohnungsstati sind im GWR nachgeführt.

### 6.4 Checkliste für den Bauherr

Erreigniss	Aktivität	
Bauphase, vor Bauende	<input type="checkbox"/>	Physische Wohnungsnummern sind im Gebäude angebracht.
Übergabe an die Liengenschafts-verwaltung	<input type="checkbox"/>	pWN sind der Liengenschaftsverwaltung bekannt.

## Begriffe und Abkürzungen

Abkürzung/Begriff	Erläuterung
BFS	Bundesamt für Statistik
EGID	Eidgenössischer Gebäudeidentifikator Der EGID ist eine gesamtschweizerisch eindeutige Identifikationsnummer für alle im eidg. GWR erfassten Gebäude. Er wird pro Gebäude unabhängig von der Gemeindezugehörigkeit vergeben und bleibt im Verlauf der Nachführungsprozesse unverändert.
EWID	Eidgenössischer Wohnungsidentifikator Der EWID wird in Abhängigkeit des Gebäudes pro Wohnung in zufälliger Reihenfolge vergeben und ändert sich im Verlauf der Nachführungsprozesse nicht mehr.
EWK	Einwohnerkontrolle, oft auch Einwohne- oder Bevölkerungsdienste genannt. Die Einwohnerkontrolle ist verantwortlich für die Führung des Einwohnerregisters.
EWR	Einwohnerregister Von den Gemeinden oder Kantonen geführte Datenbestände mit personenbezogenen Daten. Für die Zuweisung von Personen zu Gebäuden und Wohnungen enthalten die Daten der Einwohnerregister die auch im GWR verwendeten Merkmale EGID und EWID.
GWR	Eidg. Gebäude- und Wohnungsregister Enthält die wichtigsten Grunddaten zu Gebäuden und Wohnungen. Es wird für Statistik-, Forschungs- und Planungszwecke genutzt und dient den Kantonen und Gemeinden für den Vollzug von gesetzlichen Aufgaben. Die Datennachführung erfolgt durch die Bauverwaltungen.
pWN	Physische Wohnungsnummer Einheitlich, systematisch vergebene Wohnungsnummer, welche an der Wohnungstür, am Klingeltableau (allenfalls Briefkasten) sichtbar angebracht ist.
aWN	Administrative Wohnungsnummer Systematisch angewendete Nummerierung, welche von einer Verwaltungsstelle in Gemeinde oder Kanton vergeben und zur offiziellen Wohnungsnummer erklärt wird.

## Literatur, Referenzdokumente

- Bundesamt für Statistik: Lokalisierung von Wohnungen in Mehrfamilienhäusern. Merkblatt zur Registerführung Nr. 3. 2007
- Bundesamt für Statistik: Wegleitung zur Zuweisung von EGID und EWID in den Einwohnerregistern. Vierte Version 2008
- Bundesamt für Statistik: Richtlinie zur Wohnungsnummerierung. 2008
- Bundesamt für Statistik: Umsetzung einer physischen Wohnungsnummer. Beschreibung und Beurteilung von Prozess-Varianten 2009
- Daniel Hornung: Analyse der Baubewilligungsverfahren in den Kantonen. 2000
- Verordnung über das eidgenössische Gebäude- und Wohnungsregister. 431.841. 2008

## Anhang

### Richtlinie zur Wohnungsnummerierung

Diese Richtlinie hat zum Ziel, die schweizweit einheitliche Nummerierung von Wohnungen zu fördern. Sie verfolgt einen pragmatischen Ansatz in dem Sinne, dass die wichtigsten Prinzipien für die Wohnungsnummerierung vorgegeben werden. Spezial- und Sonderfälle müssen vor Ort aufgrund der konkreten Situation gelöst werden.

Wenn eine neue Wohnungsnummer vergeben (und physisch angebracht) wird, so empfiehlt sich die Verwendung einer Nummer gemäss untenstehender Logik.

---

<b>Was?</b>	Mindestens alle Gebäude mit mehr als drei Wohnungen pro Etage.  Bei Gebäuden, in denen die Wohnungen bereits aussen und gut sichtbar nummeriert sind, soll die bestehende Nummer übernommen werden, auch wenn sie nicht der hier aufgeführten Logik entspricht.
<b>Wie?</b>	
Geschossdefinition	Massgebend für die Bestimmung des Erdgeschosses ist der offizielle Haupteingang (HE) mit Hausnummer. Ist dieser nicht eindeutig identifizierbar, so gilt der Eingang, wo die Briefkasten und/oder das Klingeltableau angebracht sind, als Haupteingang.  Führt der Hauseingang zwischen zwei Wohngeschossen ins Haus, so ist das untere Geschoss als Untergeschoss und das obere als Erdgeschoss zu bezeichnen (sofern gleiche Anzahl oder mehr Treppenstufen abwärts als aufwärts).
Geschossnummer	Die Geschosse werden grundsätzlich durch eine fortlaufende Zahl (0 – 89) angegeben, wobei im Erdgeschoss die Etagenbezeichnung wegfällt, da keine führende Null geduldet wird. Einstelligen Zahlen wird keine Null vorangestellt.  Um bei Untergeschossen keine negativen Zahlen zu verwenden, werden diese Geschosse mit den Zahlen 99 – 90 absteigend nummeriert. Das 1. Untergeschoss erhält somit die Nummer 99.

---

Wohnungsnummer	<p>Die Wohnungen werden grundsätzlich durch eine zweistellige Zahl (01 – 99) angegeben. Ausnahme bilden die Wohnungen im Erdgeschoss. Diese werden im einstelligen Bereich ohne führende Null nummeriert.</p> <p>Die Wohnungen werden vom Haupteingang her gesehen, links beginnend, im Uhrzeigersinn nummeriert. Übereinander liegende Wohnungen erhalten somit die gleichen Wohnungsnummern.</p> <p>Bei Spezialfällen kann je nach Anordnung der Wohnungen die Verteilung der Nummern individuell festgelegt werden. Eine logische Anordnung der Nummern soll dabei erkennbar sein.</p>
----------------	---

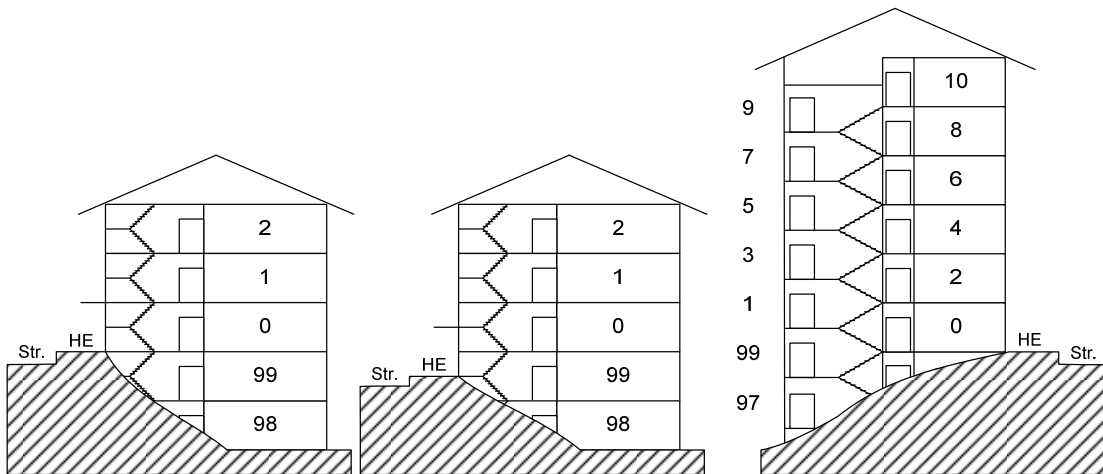
---

**Wo?**

Die Nummer ist an der Wohnungstür und / oder dem Klingelschild (zusätzlich evtl. Briefkasten) gut sichtbar anzubringen.

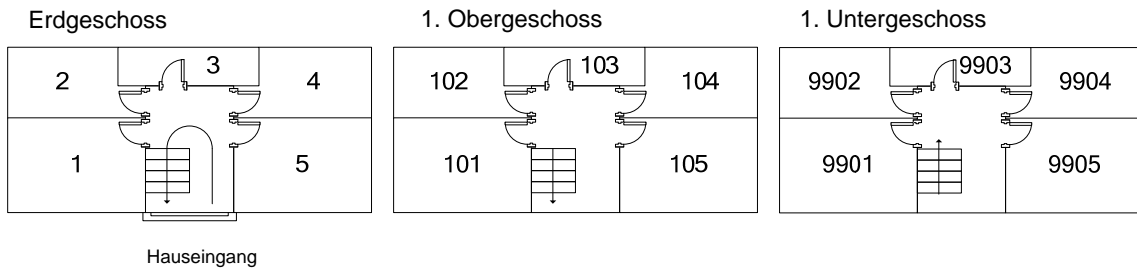
Die Liegenschaftenverwaltungen führen die Wohnungsnummer auf dem Mietvertrag und/oder der Ein-/Auszugsanzeige zuhanden der Einwohnerkontrolle (Drittmeldepflicht).

## Beispiele für Geschossdefinitionen

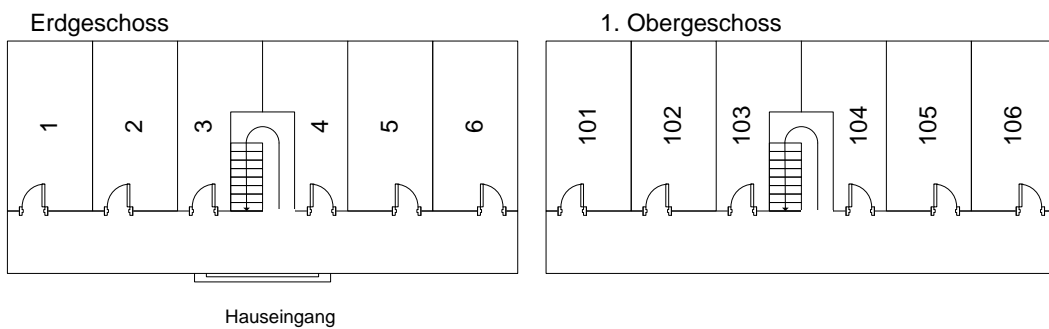


## Beispiele für die Wohnungsnummerierung

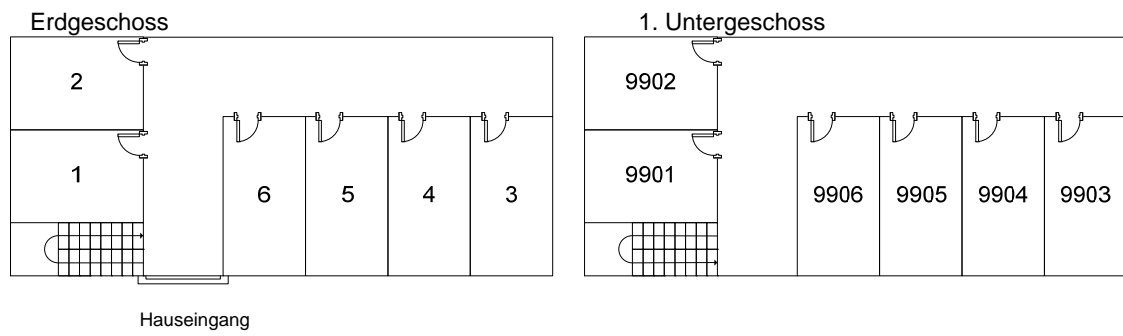
### Beispiel 1:



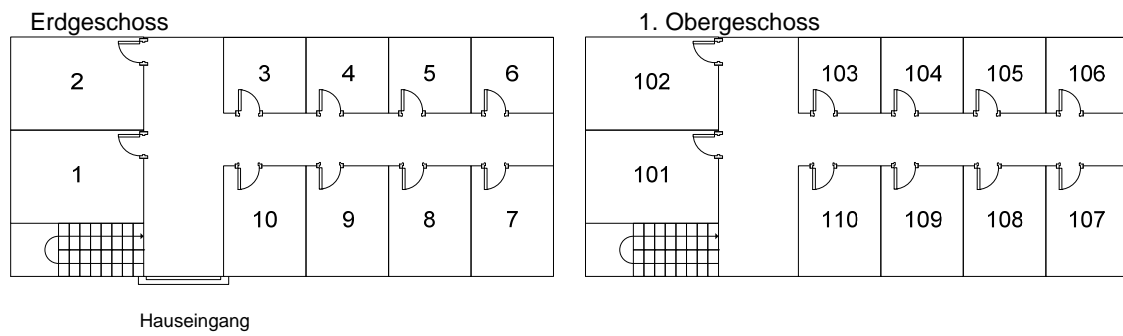
### Beispiel 2:



**Beispiel 3:**



**Beispiel 4:**



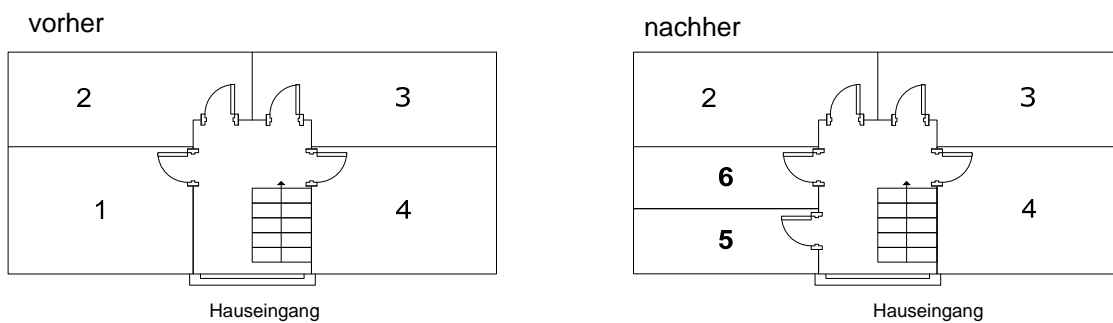
## Regelung von Sonderfällen bei der Nachführung

Der Umgang mit Sonderfällen soll pragmatisch gehandhabt werden und verhältnismässig sein. Die untenstehenden Regelungen sind in diesem Sinne als Empfehlung zu sehen.

### ▪ Wohnungsdivision („Splitting“)

Bei einer Wohnungsdivision behalten nicht betroffenen Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Den betroffenen Wohnungen werden neue Nummern zugeordnet. Diese werden fortlaufend und aufbauend auf den zuletzt verwendeten Nummern auf dem Stockwerk, vergeben.

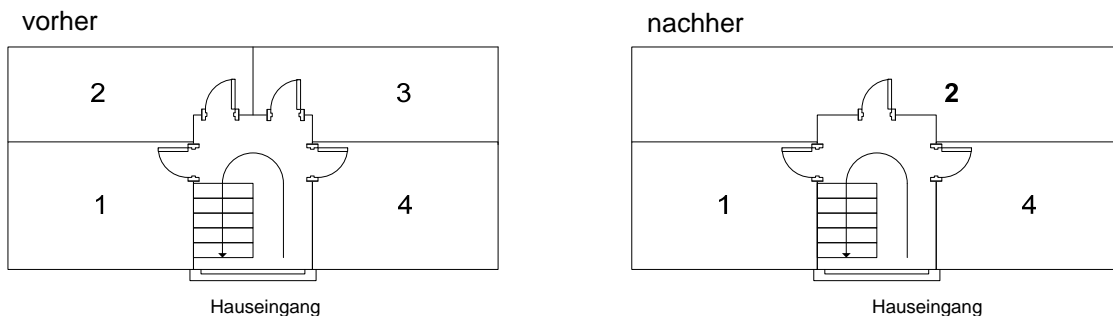
Bei grösseren Umbauten kann eine komplette Neunummerierung des Stockwerks sinnvoll sein.



### ▪ Wohnungszusammenlegung

Bei einer Wohnungszusammenlegung behalten nicht betroffene Wohnungen ihre Nummerierungslogik bei. Bei den betroffenen Wohnungen fällt die höhere Wohnungsnummer weg.

Bei grösseren Umbauten kann eine komplette Neunummerierung des Stockwerks sinnvoll sein.



### ▪ Bildung von Wohnungen über mehrere Geschosse mit Eingängen auf jedem Geschoss

Massgebend für die Nummerierung ist die unterste Wohnungstüre. Die Nummer wird nur an dieser Wohnungstüre angebracht.

### ▪ Mehrere Eingänge einer Wohnung auf gleichem Geschoss

Die Nummer wird nur am Haupteingang dieser Wohnung angebracht.

### ▪ Erweiterung bzw. Aufstockung des Gebäudes

Fortlaufende Wohnungsnummerierung gemäss Richtlinie.